

jugendsozialarbeit aktuell

Nummer 143 / April 2016

Liebe Leserin,
lieber Leser,

historisch gesehen gehören die 18- bis 21-Jährigen schon lange zur Jugendhilfe, denn ab 1875 galt hundert Jahre lang eine Volljährigkeitsgrenze von 21 Jahren. Mit der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre war nach 1975 nur noch unter bestimmten Bedingungen eine Weiterführung von Hilfen möglich. Für bereits 18-Jährige konnten nun keine neuen Hilfen mehr bewilligt werden. In den kommenden Jahren zeigte sich jedoch, dass kein anderes Sozialsystem die Altersgruppe der 18- bis 21-Jährigen adäquat auffangen und unterstützen konnte. Umso notwendiger und erfreulicher war, dass sich eine Veränderung der Bestimmungen für diese jungen Menschen zu einem Schwerpunkt der Neuordnung des Jugendhilferechts Anfang der 1990er Jahre entwickelte.

Mit dem neuen Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII, in Kraft getreten 1990/1991) erhielt die Jugendhilfe wieder die gesetzliche Vorrangstellung für die 18- bis 21-Jährigen gegenüber der Sozialhilfe zurück. Damit ist heute das Jugendamt für Anträge bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres grundsätzlich zuständig.

Dennoch scheint der § 41 SGB VIII in der alltäglichen Praxis kaum oder nur eine geringe Rolle zu spielen. Eine Praxis, die die Kolleginnen des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe (BRJ) genauer in den Blick genommen haben. Im Sinne der benachteiligten jungen Menschen wünsche ich mir, dass dieser Paragraph deutlich häufiger zur Anwendung kommt.



Stefan Ewers
Geschäftsführer


Jugendhilfe für junge Volljährige – Einblicke in die Praxis des § 41 SGB VIII im Dreieck von Bedarf, Hilfestellung und Schwierigkeiten der Durchsetzung

Nicole Rosenbauer/Ulli Schiller

„Du bist schon 18? Nein, dann sind wir nicht mehr zuständig.“ Leider gibt es immer noch junge Menschen, die auf der Suche nach Unterstützung sind und diese Aussage auf einem Jugendamt hören. Auch vielen Jugendlichen, die bspw. in einer Wohngruppe leben, wird gesagt: „Also mit deinem 18. Geburtstag ist hier leider Schluss. Länger geht nicht.“ Oder es gibt die Sozialarbeiterin im Jugendamt, die beim Hilfeplangespräch kundgibt: „Wir wären schon bereit deine Hilfe nochmal zu verlängern, aber nur unter der Bedingung, dass du von nun an regelmäßig zur Schule gehst!“ All diese Aussagen sind schlichtweg falsch bzw. nicht legitim, wenn die jungen Menschen einen Unterstützungsbedarf haben, dem durch Jugendhilfe abgeholfen werden kann. Dafür stehen ihr insbesondere die Hilfen für junge Volljährige zur Verfügung (§ 41 SGB VIII). Der folgende Beitrag gibt einen Einblick in die rechtlichen Grundlagen sowie die Praxis der Hilfestellung, unter anderem an einem Fallbeispiel aus der ombudschäftlichen Tätigkeit des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe (BRJ).

Die Hilfen für junge Volljährige: Rechtliche Ausgestaltung und Zielgruppe

Mit dem neuen Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII, in Kraft getreten 1990/1991) wurden die „Hilfen für junge Volljährige“ im § 41 SGB VIII festgeschrieben. Der § 41 SGB VIII ist bis zum Ende des 21. Lebensjahres als Soll-Bestimmung gefasst, das heißt die Hilfe ist in der Regel zu gewähren! Sollte das Jugendamt einen Antrag ablehnen, ist es in der Pflicht darzulegen, warum die Hilfe ausnahmsweise nicht erbracht wird. Die Hilfen für junge Volljährige sind eine der wenigen Jugendhilfeleistungen, auf die junge Menschen selbst (und nicht die Sorgeberechtigten) einen subjektiven, das heißt einklagbaren Rechtsanspruch haben.



Da die jungen Menschen selbst den Rechtsanspruch haben, können - und müssen - auch sie selbst den Antrag stellen. Erstanträge sind nur bis zum 21. Geburtstag möglich! Auch Fortsetzungs- oder Nachbetreuungshilfen werden in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt, sind aber „in begründeten Einzelfällen“ bis zur Erreichung des 27. Lebensjahres möglich.

Junge/r Volljährige/r ist, „wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist“ (§ 7 SGB VIII). Ihnen soll „Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist“ (§ 41 SGB VIII Abs. 1).

Der Gesetzgeber hat die weite Begrifflichkeit ‚individuelle Situation des jungen Menschen‘ bewusst verwendet, um einen möglichst großen Kreis an jungen Volljährigen zu erfassen. Damit lassen sich die Anspruchsvoraussetzungen zwar kaum präzise bestimmen, es können jedoch Fallgruppen beschrieben werden. (vgl. Wiesner 2011, Tammen 2013) Mit den Hilfen adressiert werden insbesondere junge Menschen,

- die ganz oder teilweise bis zur Volljährigkeit in der stationären Jugendhilfe, in betreuten Wohnformen wie Pflegefamilien, Heim- oder Wohngruppen aufgewachsen sind - so genannte Care Leaver - und die weitere Unterstützung bei der Verselbständigung benötigen;
- deren Eingliederung in die Arbeitswelt aufgrund schulischer, beruflicher oder sonstiger Abbrüche bisher nicht erreicht werden konnte oder gefährdet erscheint;
- die mit problembelasteten Lebenslagen wie Obdachlosigkeit, Suchtkrankheit oder Suchtgefährdung, gesundheitlichen Einschränkungen, mit seelischen Belastungen, psychischen Störungen, nicht aufgearbeiteten familiären Konflikten konfrontiert sind;
- die brüchige, gestörte Lebenswege aufweisen (Strafentlassene, Psychiatrie u. ä.) oder
- die Aussteiger/innen aus problematischen Milieus (Prostitution, Straße/Treibe u. ä.) sind.

Bei der Betrachtung der Fallgruppen wird deutlich, dass es bei den Hilfen für junge Volljährige ganz zentral um die Begleitung und Unterstützung junger Menschen bei institutionellen und strukturellen Übergängen geht. Eine weitere Fallgruppe sind die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Aus Platzgründen kann an dieser Stelle nur darauf hingewiesen werden, dass deren Volljährigkeit ein für sie ganz besonderes und mit großen Ängsten und Konsequenzen verbundenes Datum ist.

Das Fehlen von Ausbildung/Arbeit oder einer Unterkunft allein begründen noch keinen Jugendhilfe-

bedarf. Für diesen ist entscheidend, dass – im Vergleich zur altersgemäß üblichen Entwicklung oder Integration – Einschränkungen vorhanden sind in der Persönlichkeitsentwicklung und der Fähigkeit, ein eigenständiges Leben zu führen. Jugendhilfe unterstützt und ermöglicht in diesem Kontext die ‚Nachreifung‘ und ‚Verselbständigung‘ der jungen Menschen.

Gewährt werden pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen sowie bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen der Jugendberufshilfe (§ 13 Abs. 2 SGB VIII). Zudem sollen junge Erwachsene nach Hilfe-Beendigung im notwendigen Umfang bei der Verselbständigung beraten und unterstützt werden (§ 41 Abs. 3 SGB VIII). Für junge Volljährige können prinzipiell alle Leistungen gewährt werden, die das Jugendhilfe-recht für junge Menschen vorsieht; ausgeschlossen sind nur die sozialpädagogische Familienhilfe und Tagesgruppen. Im Bereich der Erziehungshilfen erhalten sie etwa zu zwei Dritteln ambulante Unterstützungen wie bspw. einen Erziehungsbeistand, zu etwa einem Drittel leben sie in stationärer Jugendhilfe (z. B. in Wohngruppen oder Betreutem Einzelwohnen).

Joscha H., 19 Jahre – ambulante Betreuung nach Beendigung einer stationären Hilfe

Joscha H. wurde nach längerer Heimkarriere und betreutem Jugendwohnen mit 18 Jahren aus der Jugendhilfe in die Selbständigkeit entlassen. Er machte zu dem Zeitpunkt eine Ausbildung über die Agentur für Arbeit, die Kosten der Unterkunft übernahm das Jobcenter. Schnell wurde Joschas Wohnung zum „Partyraum“, die Nachbarn beschwerten sich massiv und Joscha bekam die fristlose Kündigung. Er war nicht in der Lage, seine Freunde vor die Tür zu setzen oder dem Ganzen auf andere Art und Weise Einhalt zu gebieten. Die Ausbildung hatte er bereits verloren, da er immer häufiger unpünktlich oder gar nicht zur Arbeit erschienen war. Innerhalb eines halben Jahres nach Beendigung der Jugendhilfe hatte Joscha nun die Ausbildung verloren, seine Wohnung war in Gefahr. Joscha wandte sich erneut ans Jugendamt und fragte vergeblich nach ambulanter Betreuung.

Wir (BRJ) unterstützten Joscha, Widerspruch gegen den Jugendhilfebescheid einzulegen und nahmen Kontakt mit dem Jugendamt auf. Unter Einbeziehung fachlicher Stellungnahmen der ehemaligen Ausbilder und Betreuer gelang es uns im fachlichen Austausch, den deutlichen Jugendhilfebedarf darzulegen. Die „persönliche Nachreifung“, wie sie das SGB VIII ermöglicht, war bei Joscha mit 19 Jahren noch nicht abgeschlossen.

Potentiale und Fallstricke der Hilfen für junge Volljährige

Der Übergang in ein selbstständiges Leben stellt

heute für alle jungen Menschen in unserer Gesellschaft eine komplexe Herausforderung dar. Dies gilt umso mehr für diejenigen, denen wichtige Ressourcen im Aufwachsen fehlten; wie etwa den so genannten Care Leavern wie Joscha. Care Leaver müssen schon wesentlich früher auf eigenen Beinen stehen als ihre AltersgenossInnen, die heute erst mit um die Mitte Zwanzig aus dem Elternhaus ausziehen und die sich bei Schwierigkeiten meistens wieder an ihre Familien wenden oder zurückkehren können – eine „Coming back-Option“ gibt es in der Jugendhilfe jedoch in der Regel nicht. Zudem haben sich bekanntermaßen die Bewältigungsaufgaben der Jugendphase nach hinten in den Lebenslauf verschoben. Junge Menschen zwischen 16 und 27 Jahren sind neben Fragen von Ausbildung/Arbeit, Wohnen und Finanzen nach wie vor mit Themen beschäftigt wie Identitätsfindung, Familiengründung, Freundschaften und Partnerschaften, Auseinandersetzung mit der Herkunftsfamilie (vgl. Braun 2006).

Indem sie nicht die Volljährigkeit als abstrakt-juristische Grenze, sondern die jeweiligen Bewältigungsaufgaben der jungen Menschen als Maßstab für die Hilfestellung begreift, kann sich Jugendhilfe hier als Instanz einer lebensweltorientierten Unterstützung für junge Menschen in schwierigen Lebenslagen profilieren. Leider sieht die Praxis – wie auch im Falle von Joscha deutlich wird – oft anders aus: Während wohl wenige Eltern in der Bundesrepublik mit ihren Töchtern und Söhnen den 18. Geburtstag feiern und ihnen am nächsten Tag die gepackten Koffer vor die Tür stellen würden, beginnt heute knapp die Hälfte der jungen Volljährigen ihr selbständiges Leben mit 18 oder 19 Jahren ohne weitere Unterstützung seitens der Jugendhilfe. Im Jahr 2011 erhielten 46 % der unter 18-Jährigen und 57 % der über 18-Jährigen keine Anschlusshilfe, nachdem sie aus der vollstationären Unterbringung entlassen wurden (vgl. Sievers u.a. 2015: 155). Für viele junge Menschen dürfte das Ende der Jugendhilfe mit Volljährigkeit nicht ganz freiwillig sein: In einer Fallauswertung des BRJ zeigte sich bei der Altersgruppe der 17- bis über 18-Jährigen der höchste Beratungsbedarf, und in über 70 % der Beratungen ging es dabei um die Ablehnung von Neu- oder Fortführungshilfen (vgl. BRJ 2012: 16).

Für ein lebensweltorientiertes Verständnis und Profil der Hilfen für junge Volljährige bietet die rechtliche Verfasstheit wichtige Anknüpfungspunkte: Entgegen der weit verbreiteten Meinung sieht der Gesetzgeber keine Mitwirkungspflicht bei jungen Volljährigen vor. Ausreichend sind zunächst ein gewisser Veränderungswunsch und eine grundsätzliche Bereitschaft, an der Erreichung der Ziele mitzuwirken. Die Motivierung junger Menschen, auch „Durststrecken“ zu überbrücken und zu übersteigen, ist Teil der Hilfe zur Persönlichkeitsentwick-

lung – und kein Einstellungsgrund für eine Leistung (vgl. Wiesner 2011: 629). Hinzu kommt, dass sich der Übergang in ein selbständiges Leben bei jungen Menschen – auch hierfür ist Joscha ein Beispiel – nicht geordnet und in klar aufeinander aufbauenden Phasen vollzieht, sondern der Übergang umfasst typischerweise auch Krisen, Brüche und Rückschritte – Joscha verliert seine Ausbildung, seine Wohnung gerät in Gefahr.

In ähnlicher Weise, wie es jugendhilferechtlich keine Mitwirkungspflicht gibt, darf eine Hilfestellung nicht an Bedingungen geknüpft werden (z. B. regelmäßiger Schulbesuch) und die Erfolgsschwelle darf nicht unrealistisch hoch angesetzt werden (z. B. zum Hilfe-Ende eigenverantwortliche Lebensführung ohne jede Fremdhilfe realisieren). Die Hilfe muss ‚geeignet‘ sein: Bestehen muss eine Aussicht auf eine spürbare Verbesserung und Förderung der Persönlichkeitsentwicklung sowie auf Teilerfolge. Nur wenn nicht einmal Teilerfolge zu erwarten sind oder die grundsätzliche Bereitschaft zur Mitwirkung fehlt, kann die Hilfe abgelehnt werden (vgl. Wiesner 2011: 628).

Im Fall von Joscha konnte mit Unterstützung der Ombudsstelle die Gewährung der ambulanten Betreuung erreicht werden. Wir konnten dem Jugendamt verdeutlichen, dass Joscha sehr interessiert ist an einer unterstützenden Leistung und ihm nicht fälschlicherweise mangelnde Mitwirkung unterstellt werden darf. Auch musste die Hilfe gewährt werden ohne die Bedingung, dass er sich in dieser Zeit einen neuen Ausbildungsplatz suchen muss.

Typisch ist auch, dass Joscha bereits Leistungen durch andere Sozialsysteme (Agentur und Jobcenter) erhält. Junge Menschen in dieser Altersspanne erfüllen häufig die Voraussetzungen für Ansprüche aus verschiedenen Sozialleistungssystemen – im Interesse der jungen Menschen ist jedoch wichtig zu sehen, dass diese Systeme grundverschiedenen Ansätzen und Logiken folgen. Junge Menschen, die aus der Jugendhilfe in die Zuständigkeit des SGB II entlassen werden, sind schnell der Gefahr drohender Obdachlosigkeit ausgesetzt, wenn ihre Persönlichkeitsentwicklung nicht soweit abgeschlossen ist, dass Frustrationstoleranz, Konfliktfähigkeit, Organisationsfähigkeit im Alltag (Umgang mit Behörden, Freizeit- und Arbeitseinteilung) usw. altersgerecht entwickelt sind.

Sie geraten in den nach dem Ansatz des Förderns und Forderns geprägten Jobcenter-Maßnahmen oft extrem unter Druck, weil sie die dortigen Anforderungen schlicht nicht erfüllen können. Kreisläufe aus Sanktionierung und Fehlverhalten entstehen. Wie Wiesner (2011: 627) ausführt, können Sanktionen im Rahmen des SGB II, die zu einem Wegfall oder einer Absenkung von Leistungen führen, in

dieser Weise (mit)ursächlich für einen Hilfebedarf nach § 41 SGB VIII sein!

Es ist eine für junge Menschen bittere und sehr belastende Praxis, wenn diese System-Verschiedenheiten genutzt werden, um sich für unzuständig zu erklären und sich Leistungsverpflichtungen zu entziehen (vgl. Tammen 2013). Ohne adäquate Prüfung des Jugendhilfebedarfs werden junge Menschen dann weggeschickt und drehen Schleifen zwischen Sozialämtern, Jobcentern und Jugendämtern, bleiben schließlich irgendwo hängen – oder auch nicht hängen. Neben der Frage, wie die Fachkräfte vor Ort die Lebenssituationen und Krisen junger Menschen bewerten und beurteilen, wirken hier häufig auch Spardruck und Finanzierungsfragen. Kosten dürfen jedoch im Zusammenhang eines subjektiven Rechtsanspruchs keine entscheidende Rolle spielen! Gerade junge Volljährige sind sehr häufig SelbstmelderInnen, das heißt sie nehmen selbst freiwillig Kontakt zur Jugendhilfe auf, was auf eine hohe Motivation und Veränderungsbereitschaft schließen lässt. Auch die Motivation zur Nachqualifikation ist in diesem Alter häufig besonders hoch, weshalb sozialpädagogisch begleitete Ausbildungsmaßnahmen und Hilfen zur Kompensation von schulischen Defiziten besonders bedeutsam sind (vgl. Wiesner 2011: 631f.).

Zuständig bleiben: Jugendhilfe über die Volljährigkeit hinaus!

Die Lebensphase der jungen Erwachsenen ist heute die Schlüsselphase der Identitätsbildung und der sozialen Integration, und damit gleichzeitig eine besonders kritische Lebensphase für die weitere Lebensbewältigung. Aus fachlicher Sicht sind Hilfen für junge Volljährige insofern eine zentrale Errungenschaft der Jugendhilfe und wichtiger Baustein der Unterstützung am Übergang ins Erwachsenwerden. Im Rahmen einer an den Lebenswelten junger Menschen orientierten Jugendhilfe müssen ihre Rechtsansprüche auf bedarfsgerechte Unterstützung realisiert werden. Dazu gehört, junge Menschen nicht zu schnell in die Selbstständigkeit zu entlassen und vorherige Bemühungen und Investitionen leichtfertig aufs Spiel zu setzen. Auch in der Arbeit mit jungen Flüchtlingen sind über die Volljährigkeit hinausgehende Perspektiven in den Blick zu nehmen. Damit jungen Menschen der so wichtige Übergang in die Erwachsenenwelt gelingt und sie nicht an den sich stellenden Anforderungen scheitern und abgehängt werden, wäre es aus unserer Sicht wünschenswert, dass sich Jugendhilfe sehr viel offensiver zuständig erklärt und auch ihr rechtlich gegebenes Potential sehr viel engagierter ausschöpft und nutzt.

Literatur

Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V. - BRJ (2012): 10 Jahre Ombudschaft in der Berliner Jugendhilfe, Berlin.

Braun, G. (2006): Wohnen, arbeiten - und noch mehr. Lebensthemen junger Menschen in alltagsbegleitenden Hilfen. In: Bitzan, M./Bolay, E./Thiersch, H. (Hg.): Die Stimme der Adressaten. Empirische Forschung über Erfahrungen von Mädchen und Jungen mit der Jugendhilfe. Weinheim: Juventa, S. 125-141.

Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V./ BumF e.V. (o.J.): 18 - und dann? Arbeitshilfe zur Beantragung von Hilfen für junge Volljährige. Online verfügbar unter: http://www.b-umf.de/images/Hilfen_fuer_junge_Volljaehrige_Arbeitshilfe.pdf

Noske, B. (2015): Die Zukunft im Blick. Die Notwendigkeit, für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Perspektiven zu schaffen, Studie des Bundesfachverbands unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V./ BumF e.V., Berlin. Online verfügbar unter: http://www.b-umf.de/images/die_zukunft_im_blick_2015.pdf

Sievers, B./ Thomas, S./ Zeller, M. (2015): Jugendhilfe - und dann? Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen, Frankfurt a.M.

Tammen, B. (2013): Hilfe für junge Volljährige. In: Mündler, J. u.a. (Hg.): Frankfurter Kommentar SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. 7. Aufl., Baden-Baden.

Wiesner, R. (2011): SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar, 4. Aufl., München.

Nicole Rosenbauer, Dr. phil., Dipl.-Pädagogin, derzeit Mitarbeiterin des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe (BRJ), zuvor Berufstätigkeiten als wissenschaftliche Mitarbeiterin, Referentin am Runden Tisch gegen Sexuellen Kindesmissbrauch und Sozialpädagogin in einer stationären Wohngruppe.

Ulli Schiller, Dipl.-Sozialpädagogin, langjährige Mitarbeiterin und Koordinatorin verschiedener Projekte des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe (BRJ), zuvor mehrere Jahre u. a. tätig in der Bildungs-, Qualifizierungs- und Berufsberatung Jugendlicher und junger Erwachsener.

IMPRESSUM

jugendsozialarbeit aktuell
c/o LAG KJS NRW
Ebertplatz 1
50668 Köln
E-MAIL: aktuell@jugendsozialarbeit.info
WEB: www.jugendsozialarbeit.info

jugendsozialarbeit aktuell (Print) ISSN 1864-1911
jugendsozialarbeit aktuell (Internet) ISSN 1864-192X

VERANTWORTLICH: Stefan Ewers
REDAKTION: Franziska Schulz
DRUCK/VERSAND: SDK Systemdruck Köln